



**swiss
Junior
Drum
Show**

Stand 25. Juli 2020

COVID-19 Schutzkonzept SJDs Workshop und Konzert 30.9.2020

Die erarbeiteten COVID-19-Massnahmen basieren auf dem Schutzkonzept des Schweiz. Blasmusikverbandes, Schutzkonzept KMZ im Wolfbach und dem aktuellen Schutzkonzept der MKZ und gelten spezifisch für die Wolfbachnutzung und das anschliessende Konzert im Florhof. Dieses wird laufend an die aktuelle Situation angepasst und mit den Auflagen der Stadt Zürich abgesprochen.

Es ist während des Anlasses ein geschultes Team von 3 Personen vor Ort die Verantwortlich sind damit das Schutzkonzept eingehalten wird und keine Unbefugten Personen sich auf dem Areal befinden. Diese sind gekennzeichnet und Kontakt für Leiter, Teilnehmer und Konzertbesucher vor und während der Veranstaltung.

Sie erstellen einen schriftlichen Bericht im Abschluss der Veranstaltung inklusive Teilnehmerlisten zuhanden der Organisatoren.

Musikzentrum Wolfbach:

- Beim Eingang (Türe bei WC Anlagen) wird eine Präsenzliste aufgelegt. Es ist Pflicht, Sich bei Eintritt und Austritt, darin einzutragen. Nur somit ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.
- Nach dem Betreten des Probelokals müssen die Hände gemäss den Vorgaben des BAG gewaschen bzw. desinfiziert werden. Die notwendigen Mittel stehen zur Verfügung. Die Toiletten dürfen jeweils nur von 1 Person benützt werden, da die Abstandsregel ansonsten nicht gewährleistet ist.
- Es muss auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale mit körperlicher Nähe verzichtet werden.
- Im grossen Saal sind am Boden Markierungen angebracht, welche den benötigten Abstand anzeigen. Diese sind zwingend einzuhalten.
- Der Zutritt zum Probelokal vor, während und nach den Proben ist nur den Musizierenden, den Dirigenten, den Formationschefs und allenfalls von diesen beauftragten Personen gestattet. Weitere Personen dürfen das Probelokal nicht betreten.
- Und natürlich gelten vor / während und nach der Probe die üblichen Regeln mit Abstand halten, etc. Es ist uns wichtig, dass ihr euch an diese Regeln haltet. Nur so können wir einen möglichst sicheren Betrieb gewährleisten.
- Wenn sich jemand Krank fühlt. Ist es wichtig zuhause zubleiben.
- Alle Oberflächen im Proberaum (Tische/Bar/Instrumente) sind regelmässig zu Reinigen.
- Gemeinsam genutzte Instrumente wie Schlagzeug- und Tambourenmaterial müssen desinfiziert werden. Es sollen nach Möglichkeit persönliche Schläger genutzt werden.



**swiss
Junior
Drum
Show**

Stand 25. Juli 2020

Konzert im Florhof grosser Musiksaal

Sämtliche Konzertbesucher müssen sich online ein Ticket buchen. Dieses ist Kostenlos und muss vorgezeigt werden. Die Bestuhlung wird auf 200 Tickets a 4x50 Sitzplätze beschränkt.

Die Hausordnung und das Schutzkonzept des Florhofs sind einzuhalten. Es findet keine Verpflegung während der Pause statt.

Hygienematerial und Gehörschutz sind für die Konzertbesucher vorhanden.

Tagesplan und Konzertablauf inklusive Teilnehmerliste sowie definitives Schutzkonzept an alle Organisatoren und Leiter eine Woche vor Beginn versendet. Dieses wird am Briefing vor dem Anlass besprochen.

Oliver Fischer

Organisation SJDS Zürich

Zürich 22. Juli 2020



Covid-19-Schutzkonzept für Musikschule Konservatorium Zürich

4. Auflage, gültig ab 18. August 2020

1. Einleitung

1.1 Zweck

Die vorliegende vierte Auflage des Schutzkonzeptes beschreibt die Massnahmen die ab Beginn des Schuljahres 2020/21 gelten, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern.

1.2 Rechtsgrundlage

Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Covid-19-Verordnung 3 besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Bundesrat) einschliesslich der Erläuterungen vom 3. Juli 2020 (Bundesamt für Gesundheit),
- Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich),
- Coronavirus Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21, Weisung vom 11. August 2020 (Volksschulamt Kanton Zürich).

1.3 Gültigkeitsbereich

In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von MKZ durchgeführt werden. Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsansätze in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Für die Durchführung von Musiklagern, Probeweekends, Tournées, etc. gelten zusätzlich die Schutzkonzepte der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel, die Schutzkonzepte für das Gastgewerbe und Hotelbetriebe und gegebenenfalls das Schutzkonzept des Austragungsortes. Widersprechen sich diese Schutzkonzepte, hat vor Lagerbeginn eine Klärung mit den Betreibern und Vermietern zu erfolgen.

1.4 Verantwortung

Für den Vollzug der Massnahmen ist der Schutzbeauftragte von MKZ verantwortlich. Vor Ort sind die Musikschulleitungen der MKZ-Zweigstellen verantwortlich. Während des Unterrichts und bei Klassenstunden, Schülerkonzerten, etc. sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Musikschulleitung. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen. Bei Veranstaltungen und Konzerten bis max. 300 Personen bestimmt die Musikschulleitung eine Person, die alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft, um Akteure und Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. In der Regel ist dies der/die Projektverantwortliche (gemäss VEMAR). Während der Veranstaltung unternimmt die verantwortliche Person das in ihrer Macht stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen.

2. Personen

2.1 Beendigung der Freistellungen

Alle Lehr- und Leitungspersonen, gleich welchen Alters und unabhängig von Vorerkrankungen, nehmen ihre Arbeit wieder auf. Die bisherigen Freistellungen enden auf Beginn des Schuljahres 2020/21. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, ab Schuljahr 2020/21 uneingeschränkt den Präsenzunterricht.

Neu zählen auch schwangere Lehrerinnen zu den besonders gefährdeten Personen. Die oben erwähnte Regelung gilt auch für schwangere Lehrerinnen.

2.2 Auftreten von Krankheitssymptomen

Eine Lehrperson mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) begibt sich umgehend in



Selbstisolation und nimmt zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf. Anschliessend informiert sie ihre Musikschulleitung.

SchülerInnen, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause; andernfalls informiert die Lehr- oder Leitungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die SchülerInnen getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

2.3 Positiver Covid-19-Test

Fällt das Ergebnis eines allfälligen Covid-19-Tests positiv aus, entscheidet der schulärztliche Dienst, welche Personen unter Quarantäne gestellt werden. Treten innerhalb derselben Lerngruppe innert 10 Tagen mehrere Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst, der sodann alle weiteren Massnahmen beschliesst. Die Information der Betroffenen obliegt der Direktion der Musikschule.

2.4 Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. SchülerInnen, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

3. Gebäude

3.1 Zuständigkeit

Finden Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen in Schulhäusern statt, ist die Volksschule für die gebäudebezogenen Vorkehrungen zuständig. Für alle anderen Unterrichte, Kurse, Proben sowie Veranstaltungen gelten die nachstehenden Massnahmen.

3.2 Bekanntmachungen

An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>). Ferner sind die SchülerInnen per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen.

3.3 Händereinigungs- und Desinfektionsmittel

Gemäss den Vorschriften und Empfehlungen zur Hygiene sowie zum Gesundheitsschutz im Schulbetrieb wird vom Einsatz von Desinfektionsmitteln abgesehen. Kinder und Lehrpersonen waschen ihre Hände vor dem Unterricht mit Seife; herkömmliche Flüssigseife und Reinigungsmittel genügen vollkommen. Gründliches Händewaschen mit Seife erzielt die gleiche Wirkung wie die Verwendung von Desinfektionsmittel. Lehrpersonen können bei Bedarf Desinfektionsmittel bei den Zweigstellen-Schulsekretariaten beziehen.

3.4 Reinigung

Toilettenanlagen, Waschbecken, exponierte Tür- und Fenstergriffe und Handläufe werden täglich gereinigt. Die Böden werden mindestens 2x wöchentlich gereinigt. Gemeinsam genutzte Infrastruktur (Kopiergeräte u.ä.) wird vor/nach Gebrauch vom Nutzer gereinigt.

Nach Veranstaltungen müssen zudem die im Raum verbleibenden Instrumente und tontechnischen Anlagen vom Nutzer gereinigt werden.

4. Räume und Sicherheitsabstände

4.1 Raumgrösse für Unterricht

Die Abstandsregeln unter erwachsenen Personen und zwischen Erwachsenen und Kindern sind - wenn immer möglich - einzuhalten. In allen Räumen muss zwischen und zu Erwachsenen ein Sicherheitsabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Unter Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter kann auf die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichtet werden. Lehrpersonen können bei Bedarf für den Unterricht Schutzmasken bei den Zweigstellen-Schulsekretariaten beziehen.



4.2 Lüftung

Unterrichts-, Kurs- und Probenräume sollen durch Öffnen von Fenster und Türen regelmässig durchgelüftet werden. Räume ohne Fensteröffnungen müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

5. Unterricht

5.1 Hygieneverhalten

Lehrperson und SchülerInnen waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Die Abstandsregeln unter erwachsenen Personen und zwischen Erwachsenen und Kindern sind – wenn immer möglich – einzuhalten. Besonders Bläserinnen und Bläser sowie Sängerinnen und Sänger achten darauf, nur ihre persönlichen Gegenstände zu berühren und die Hände nicht an Mund und Nase zu führen. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente zudem in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren. Lehrpersonen, die Blasinstrumente oder Gesang unterrichten, spielen oder singen selbst nur dann, wenn es notwendig ist.

5.2 Nicht persönliche Instrumente

Lehrpersonen und SchülerInnen müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Djembe, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

5.3 Unterschreitung des Sicherheitsabstands

Steht von den nicht persönlichen Instrumenten nur eines zur Verfügung, das von mehreren Mitwirkenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem anderen Grund für länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden, haben die betroffenen Personen Schutzmasken zu tragen. Lehrpersonen können bei Bedarf für den Unterricht Schutzmasken bei den Zweigstellen-Schulsekretariaten beziehen.

5.4 Desinfektionsmittel und Schutzmasken

Lehrpersonen können bei der Zweigstelle Schutzmasken und Desinfektionsmittel beziehen.

5.5 Reinigung der Instrumente

Eine Reinigung der Instrumente wird weiterhin gemacht. Wer dazu Desinfektionsmittel nutzen will, soll bitte sehr vorsichtig sein, da bei zu häufigem Gebrauch Instrumente beschädigt werden könnten. Nie direkt mit dem Mittel auf das Instrument, sondern immer das Mittel zuerst auf einen Lappen geben und erst dann das Instrument reinigen. Für Klavier gibt es ein Spezialmittel zur Reinigung und Desinfektion von Tasteninstrumenten.

5.6 Gelegentliche unvermeidbare Berührungen

Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den SchülerInnen unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von SchülerInnen in die Hand (z.B. um diese zu stimmen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

5.7 Elternbegleitung

Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zum Unterricht begleiten, sollen das Schulhausareal weiterhin meiden. Eltern, die ihre Kinder begleiten, halten sich nicht im Unterrichtszimmer auf. Für unterrichtsbezogene Schulbesuche, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt eine Maskenpflicht.

5.8 Lüftung

Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält.

5.9 Präsenzlisten

Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.



6 Veranstaltungen

6.1 Veranstaltungen

Veranstaltungen bis 300 Personen sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes erlaubt.

6.2 Ein- und Ausgänge

An den Ein- und Ausgängen zur Veranstaltung muss Desinfektionsmittel bereitstehen. Bei externen Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich.

6.3 Schutzvorkehrungen

Kann der Sicherheitsabstand zwischen Publikum und Mitarbeitenden bei bedienten Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Getränkeausgabe, usw.) nicht eingehalten werden, sind Schutzwände vorzusehen. Um es dem Publikum zu erleichtern, den Sicherheitsabstand einzuhalten, sind Bodenmarkierungen anzubringen. Bei Veranstaltungen gilt für das Publikum ab einem Alter von 12 Jahren eine Maskenpflicht.

6.4 Erfassen von Kontaktdaten

Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, werden die Kontaktdaten der Akteure und des Publikums bei allen Veranstaltungen erfasst.

6.5 Datenerfassung und Datenschutz

Zu erfassen sind Vorname, Nachname und Telefonnummer. Sofern die Listen mit den Kontaktdaten nicht von der Lehrperson geführt werden, sind Karten zu verteilen, welche die Anwesenden selbst ausfüllen. Die Listen oder Karten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für andere Zwecke zu verwenden. Die Listen mit den Kontaktdaten sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen auszuhändigen.

7 Fragen

Fragen zur Umsetzung sind an die Musikschulleitungen zu richten. Auch die FAQ auf der MKZ-Webseite und im Intranet geben wichtige, teils fachspezifische Informationen. MGA- und Klamu-Lehrpersonen können die jeweiligen Schutzkonzepte der Volksschulen durch die Schulleitung der Volksschule beziehen.

8 Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

8.1 Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept (4. Auflage) tritt auf den 18. August 2020 in Kraft und ersetzt das Schutzkonzept (3. Auflage) vom 15. Juni 2020.

8.2 Verbindlichkeit

Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Amtsstellen mittels Stichproben überprüft werden.